

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2203
Urteil Nr. 130/2002 vom 18. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 29bis § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der vor dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 22. Juni 2001 in Sachen der « AG 1824 » Aktiengesellschaft gegen die Axa Royale Belge AG, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 29*bis* § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 [über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung], der durch Artikel 45 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführt wurde und am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß Insassen sich nicht auf den besagten Artikel 29*bis* berufen können? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 29*bis* § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestimmte in der zum Zeitpunkt der durch den Verweisungsrichter vorgelegten Fakten - und somit vor seiner durch das Gesetz vom 13. April 1995 erfolgten Abänderung - geltenden Fassung:

« § 1. Bei einem Verkehrsunfall, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, werden mit Ausnahme der Sachschäden alle sich aus Körperschäden oder dem Tod ergebenden Schäden, die einem jeden Opfer eines Verkehrsunfalls oder seinen Anspruchsberechtigten zugefügt werden, durch den Versicherer entschädigt, der gemäß dem vorliegenden Gesetz die Haftung des Eigentümers oder des Inhabers dieses Kraftfahrzeugs deckt; wenn keine Versicherung abgeschlossen wurde, deckt der in Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Versicherungsaufsicht genannte Gemeinsame Entschädigungsfonds diese Schäden.

[...] »

Artikel 29bis § 2 desselben Gesetzes bestimmte:

« Der Fahrer und die Insassen eines Kraftfahrzeugs sowie deren Anspruchsberechtigte können die Bestimmungen dieses Artikels nicht geltend machen. »

B.2. Das Hauptverfahren bezieht sich auf den Schaden, den ein Arbeiter der Müllabfuhr erlitt, der zwecks Abholung des Mülls den Müllwagen verließ und dabei durch ein Fahrzeug angefahren wurde.

B.3. Der Verweisungsrichter verweist auf den Begriff « Insasse » in der in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 dargelegten Definition, und er ist der Auffassung, daß die Person, die ein Fahrzeug verläßt, so lange als Fahrer oder Insasse dieses Fahrzeugs gilt, bis sie im Verkehr einen normalen Platz eingenommen hat, der mit der Führung dieses Fahrzeugs oder dem Transport durch dieses Fahrzeug nichts zu tun hat.

Aufgrund dieser Definition ist er der Auffassung, daß das Unfallopfer im vorliegenden Fall als Insasse habe gelten müssen. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in der Interpretation, die der Verweisungsrichter der beanstandeten Bestimmung meinte geben zu können.

B.4. Aus den Vorarbeiten zur beanstandeten Bestimmung wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber darauf abzielte, die Entschädigung einiger Unfallopfer zu beschleunigen und für das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) eine wesentliche Einsparung zu erreichen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, SS. 12-16; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1343/6, S. 2).

Über das Vorliegen einer möglichen Diskriminierung zu Lasten der Fahrer und Insassen wegen ihres Ausschlusses von der Vorschrift der automatischen Entschädigung hat der zuständige Minister gesagt, daß der Fahrer eine Haftung eingeht, die mit dem Risiko verbunden ist, das entsteht, wenn ein Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird, und daß der Insasse ebenfalls haftbar ist, da er akzeptiert, dieses Risiko zu teilen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1343/6, SS. 10-11). Der Minister hat dem hinzugefügt, daß es selten vorkommt, daß Insassen, die Opfer eines Verkehrsunfalls

sind, nicht entschädigt werden, und daß eine Regelung dieser Fälle im Rahmen des Versicherungsgesetzes möglich sein müßte (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, S. 21).

B.5. Unabhängig von der Sachdienlichkeit der - durch die Gesetzgebungsbeileilung des Staatsrates kritisierten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 980/1, S. 157) - Gründe, die für den Ausschluß der Fahrer vom Vorteil des Gesetzes geltend gemacht werden, scheinen sie doch den vollständigen Ausschluß der Insassen nicht rechtfertigen zu können. Diese werden nämlich selbst dann vom Vorteil des Gesetzes ausgeschlossen, wenn kein einziger Fehler ihrerseits vorliegt, während die anderen Verkehrsteilnehmer, auf die das Gesetz anwendbar ist, vom Vorteil nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie einen unentschuldbaren Fehler begangen haben (Artikel 29bis § 1 Absatz 3). Der Umstand, daß es nur selten vorkommt, daß Insassen nicht entschädigt werden, oder daß die Regelung dieser Fälle « im Rahmen des Versicherungsgesetzes » möglich sein müßte, kann ebensowenig zur Rechtfertigung ihres Ausschlusses beitragen.

B.6. Daraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung nicht vernünftig gerechtfertigt ist, insoweit sie festlegt, daß die Insassen eines Fahrzeugs, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, in keinem Fall Artikel 29bis des Gesetzes geltend machen können.

B.7. Der Hof stellt übrigens, gemeinsam mit dem Verweisungsrichter, fest, daß der beanstandete, durch das Gesetz vom 30. März 1994 eingeführte Ausschluß durch das Gesetz vom 13. April 1995 abgeschafft worden ist. Dieses letztgenannte Gesetz zielte darauf ab, « eine Reihe von Mängeln » zu beheben, u.a. den Ausschluß der Insassen, « [obgleich] sie nicht an der Basis des objektiven Risikos liegen, das aufgrund (des Eigentümers) des Kraftfahrzeugs entsteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1422/1, SS. 1 und 2). Der Verfasser des zur Gesetzesänderung führenden Vorschlags rechtfertigte die Abschaffung des Ausschlusses der Insassen mit dem Wunsch, « dieser diskriminierenden Regelung ein Ende [zu setzen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1422/5, S. 5).

B.8. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch Artikel 45 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingefügte Artikel *29bis* § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 13. April 1995 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß die Insassen eines Kraftfahrzeugs und ihre Anspruchsberechtigten sich nicht auf diesen Artikel *29bis* berufen können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior